

Ausschluss aus dem Verein: Nur wenn Sie diese Punkte beachten, steht Ihr Beschluss auf sicheren Beinen

Formfehler 1: Frist war zu knapp: Im Fall des OLG Hamm scheiterte der Ausschluss eines Mitglieds gleich an drei Punkten. Der erste Formfehler war, dass die Frist zur Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds mit drei Tagen zu knapp bemessen war. Das Gericht sah darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Hintergrund: Bevor ein Ausschluss beschlossen wird, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern und Gegenargumente vorzubringen. Der Bundesgerichtshof hat vor einigen Jahren klar entschieden: Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn dem Mitglied vorher rechtliches Gehör gewährt wurde (Urteil vom 04.11.1991, Az. II ZR 67/91).

Wichtig: Das Mitglied muss ausreichend informiert sein, um sich sachgerecht verteidigen zu können. Dazu gehört, dass Sie ihm die relevanten Unterlagen übermitteln und eine ihm angemessene Frist zur Stellungnahme setzen (mindestens 10 bis 14 Tage). Wird diese Pflicht verletzt, ist der Ausschluss regelmäßig nichtig, weil er das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt.

Formfehler 2: Vertretungsberechtigung fehlte

Der zweite Fehler war, dass der Ausschluss nicht durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl beschlossen wurde. Damit war der Ausschluss als einseitige Willenserklärung unwirksam. Das heißt: Wenn laut Satzung der Vorstand für den Ausschluss eines Mitglieds zuständig ist, kann ein einzelnes Vorstandsmitglied nur dann darüber entscheiden, wenn ihm durch die Satzung oder durch ausdrückliche Beschlussfassung des Gesamtvorstands eine Einzelvertretungsbefugnis für Vereinsausschlüsse eingeräumt wurde. In allen anderen Fällen gilt: Der Ausschluss muss durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl beschlossen werden, also mindestens mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit. Denn nach § 26 Abs. 2 BGB handeln die Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, es sei denn, die Satzung sieht ausdrücklich eine Einzelvertretungsbefugnis vor.

Formfehler 3: Verschleppung des Verfahrens

Der dritte Fehler schließlich war, dass das in der Satzung vorgesehene Einspruchsverfahren vom Verein über Monate verschleppt wurde. Nach zehn Monaten wurde endlich entschieden – und das Mitglied erst zwei Monate später darüber informiert. Das Gericht hielt dies für eine „unzumutbare Verzögerung“. Das heißt im Klartext: Gibt Ihre Satzung einem Mitglied die Möglichkeit, gegen einen Ausschluss Einspruch zu erheben, muss das Verfahren zügig erfolgen.

Beispiel: Ihre Satzung regelt, dass das Mitglied den Beschluss des Vorstands über seinen Ausschluss anfechten kann. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Gemeint ist damit die nächste Mitgliederversammlung – nicht eine in zwei, drei Jahren!

Die Schritt-für-Schritt-Anleitung: So machen Sie es richtig

1. Prüfen Sie Ihre Satzung

Sehen Sie genau nach: Was steht zum Vereinsausschluss in der Satzung? Typischerweise sind oft Gründe für einen Ausschluss angegeben (z. B. schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen) und es gibt Regelungen zur Zuständigkeit (meist der Vorstand) und zum Verfahren (z. B. Anhörungspflicht, Fristen, Einspruchsmöglichkeit). Wenn eine Regelung fehlt, dann gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Einladung zur Anhörung

Das Mitglied muss die Möglichkeit erhalten, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Versenden Sie eine schriftliche Einladung per Einschreiben oder mit Empfangsbestätigung. Geben Sie eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Angemessen heißt: mindestens zehn bis 14 Tage. Das OLG Hamm hat befunden: Drei Tage sind zu kurz. Und schon das OLG Brandenburg hat mit Urteil vom 12. Februar 2019 (Az. 5 U 60/18) entschieden: Eine Anhörungsfrist von weniger als sieben Tagen ist nur in absoluten Ausnahmefällen zulässig.

3. Durchführung der Anhörung

Lassen Sie dem Mitglied vorab die relevanten Unterlagen (Vorwürfe, Protokolle, ggf. Zeugenaussagen) zukommen. Halten Sie die Anhörung dann schriftlich fest. Falls das Mitglied nicht antwortet oder keine Stellungnahme abgeben möchte: Halten Sie auch dies schriftlich fest.

Beispiel: „Das Mitglied Peter Werner hat sich bis zum 31. Juli 2025 nicht zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen geäußert und damit die mit Schreiben vom 10. Juli 2025 gesetzte Frist verstreichen lassen. Der Vorstand hat daraufhin in seiner Vorstandssitzung vom 4. August 2025 den Ausschluss beschlossen und dem Mitglied am 5. August per Einschreiben mit Rückschein den Ausschluss mitgeteilt.“

4. Beschlussfassung durch den Vorstand

Falls der Vorstand über den Ausschluss entscheidet: Prüfen Sie, ob der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl anwesend ist (meist Mehrheit erforderlich). Fassen Sie einen klaren Beschluss: „Der Vorstand beschließt den Ausschluss des Mitglieds XY mit sofortiger Wirkung.“ Protokollieren Sie die Entscheidung inklusive der Feststellung, dass der Vorstand beschlussfähig war.

5. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung

Falls die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, laden Sie die Mitgliederversammlung frist- und formgerecht ein. Achten Sie dabei unbedingt auf die in der Satzung vorgeschriebene Einladungsfrist (z. B. zwei Wochen) und die Form der Einladung (schriftlich, per E-Mail, Aushang etc.). Nehmen Sie den Tagesordnungspunkt „Ausschluss des Mitglieds XY“ ausdrücklich in die Einladung auf. Fehlt der Punkt, kann die Versammlung keinen wirksamen Ausschlussbeschluss fassen. Denken Sie auch daran, die konkreten Gründe zu benennen, warum das Mitglied ausgeschlossen werden soll. Auch das ist Pflicht!

Erklären Sie dem Mitglied, dass es das Recht hat, in der Versammlung angehört zu werden, bevor über den Ausschluss abgestimmt wird. Das Mitglied muss jedoch die Gelegenheit nutzen. Bleibt es der Versammlung fern, kann trotzdem entschieden werden. Fassen Sie den Beschluss dabei mit der in der Satzung vorgesehenen Mehrheit und halten Sie die Beschlussfassung detailliert im Protokoll fest, einschließlich der Abstimmungsergebnisse.

6. Zustellung des Ausschlussbeschlusses

Übermitteln Sie den Beschluss schriftlich und nachweisbar (Einschreiben mit Rückschein). Wurde der Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beschlossen und das Mitglied war anwesend, können Sie sich das sparen. Weisen Sie das Mitglied auf das Recht hin, innerhalb der satzungsgemäßen Frist Einspruch einzulegen (falls die Satzung dies vorsieht).

7. Einspruchsverfahren durchführen

Lässt Ihre Satzung ein internes Einspruchsverfahren zu, müssen Sie dieses zügig bearbeiten. Verzögerungen von mehreren Monaten können – wie im Fall des OLG Hamm – den gesamten Ausschluss unwirksam machen. Laden Sie das Mitglied zu einer erneuten Anhörung ein und entscheiden Sie innerhalb einer angemessenen Frist (maximal vier bis sechs Wochen).

8. Endgültige Entscheidung und Mitteilung

Teilen Sie dem Mitglied die endgültige Entscheidung schriftlich mit. Erst wenn dieser vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist, kann das Mitglied den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.